



Klimaschutzrecht

Vorlesung im Sommersemester 2022
Prof. Dr. Martin Burgi



§ 3 Klimaschutzrecht auf Ebene der EU (insbes. Green Deal)

I. Primärrechtliche Grundlagen

1. Kompetenzen

- Art. 192 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 191 AEUV Abs. 1, 4: „Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene ... insbes. zur Bekämpfung des Klimawandels“
- Art. 194 AEUV = Europäische Energiepolitik
- Statthaftigkeit nationaler Alleingänge?



Die VO 2019/631 legt sog. CO₂-Flottengrenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge fest. Flottengrenze bedeutet, der Durchschnitt aller in der EU in einem Jahr zugelassenen Fahrzeuge soll diesen Wert nicht überschreiten. Nicht jedes einzelne neue Auto muss also diesen Flottengrenzwert einhalten.

Kann Deutschland ungeachtet dessen das Inverkehrbringen von PKW und leichten Nutzfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ab 2030 komplett verbieten?

- Vorliegen eines EU-Sekundärrechtsakts mit Sperrwirkung?
- Vereinbarkeit der nationalen Schutzverstärkungsmaßnahmen mit diesen Verträgen (vgl. Art. 193 S. 2 AEUV)?
- Notifizierung (Art. 193 S. 3 AEUV)?
- Im Hinblick auf EU-Rechtsakte, die auf der sog. Binnenmarktkompetenz nach Art. 114 Abs. 1 AEUV beruhen, kommen Art. 114 Abs. 4 oder Abs. 5 AEUV als Grundlage für Schutzverstärkungsmaßnahmen (nationale Alleingänge) in Betracht.



2. Ziele und Prinzipien

- Ziele der EU-Umweltpolitik (und damit auch Klimapolitik): Art. 191 Abs. 2 S. 1 AEUV: Hohes (d.h. nicht höchstes) Schutzniveau
- Prinzipien
 - Vorsorge- und Vorbeugeprinzip (Art. 191 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 AEUV)
 - Nachhaltigkeitsprinzip (Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 11 AEUV, Art. 37 GRCh)
➔ EU-Nachhaltigkeitsstrategie (zuletzt <https://www.lag21.de/files/default/pdf/Portal%20Nachhaltigkeit/europa/portal-n-uberarbeitung/eu-rdeu-2006-erneuerte-strategie.pdf>)
 - Integrationsprinzip (Art. 11 AEUV, Art. 37 GRCh)



II. Wichtige klimabezogene Sekundärrechtsakte

- Mehrere von ihnen werden im Zusammenhang mit der jeweiligen Thematik in nachfolgenden Abschnitten der Vorlesung behandelt
 - Erneuerbare Energien-Richtlinie (2009/28/EG)
 - Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG
 - Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU
 - ...



- Governance-VO 2018/1999
 - Errichtung eines Systems für die Energieunion und für den Klimaschutz
 - Übergreifende Steuerung von Energie- und Klimapolitik
 - Den Mitgliedstaaten wird vorgeschrieben:
 - Die Erarbeitung von Langfriststrategien zur THG-Reduktion von 2021 bis 2050 (Art. 15) sowie von mittelfristig integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen (Art. 3)
 - Der Kommission werden mehrere Kontrollbefugnisse eingeräumt
 - Zusätzlich erhält sie Ermächtigungen zum Erlass delegierter Rechtsakte und von Durchführungsrechtsakten i.S.v. Art. 290, 291 AEUV



III. European Green Deal

- Von der EU-Kommission als „Fahrplan“ bezeichnetes politisches Handlungsprogramm
 - Einzelne, konkrete Handlungsinstrumente der EU
 - Europarechtliche Direktiven für das Handeln der Mitgliedstaaten
 - Politische Ankündigungen
- Vier zentrale Bestandteile:
 - European Green Deal v. 11.12.2019 (COM (2019) 640 final – Mitteilung I)
 - Generelle Beschreibung des politischen Handlungsprogramms für die kommenden Jahre
 - Klammer der nachfolgenden Maßnahmen



- Mitteilung der Kommission „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa, Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“ v. 14.1.2020 (COM (2020) 21 final; hierzu *Calliess/Dross*, ZUR 2020, 456 (458 f.)) – Mitteilung II
 - Mobilisierung von mindestens 1 Billion Euro für nachhaltige Investitionen über verschiedene EU-Investitionskanäle
 - Aussagen zur Weiterentwicklung des Beihilferahmens; mittlerweile bereits Verabschiedung der neuen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (v. 18.02.2022, 2022/C80/01)



- Recovery Plan Next Generation EU (im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zu deren Bewältigung geschaffen, von vornherein aber mit einer starken klimapolitischen Säule versehen)
 - Verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Aufstellung eigener Aufbau- und Resilienzpläne
 - Allein der mittlerweile genehmigte (August 2021) deutsche Plan umfasst Zahlungen von der EU an Deutschland im Umfang von 25,6 Milliarden Euro
 - Rechtspflicht, sämtliche hiervon erfassten Förderprojekte gem. den teilweise sehr detaillierten Vorgaben auch durchzuführen, also etwa tatsächlich 5,4 Milliarden Euro in „saubere Mobilität“ fließen zu lassen.



- Europäisches Klimaschutzgesetz (VO 221/1119 v. 30.6.2021)
 - Anhebung des Treibhausgasminderungsziels der EU von 40 % auf 55 % bis 2030
 - Verschärfung der Governance-VO
 - Integration des Klimaneutralitätsziels in das Monitoringsystems der Governance-VO
 - Bewertung der Fortschritte aller Mitgliedstaaten alle 5 Jahre, unter Beteiligung der Öffentlichkeit (Art. 6 u. 9)



- Angekündigtes Legislativpaket „Fit for 55“ (14.7.2021).
Demnach geplant sind u.a.
 - Verschärfung und Erweiterung des EU-Emissionshandelssystems
 - Maßnahmen im Bereich Landnutzung, Forstwirtschaft (vgl. bereits Kommissionsentwurf zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Entwaldung; EuZW 2022, 99) und Landwirtschaft
 - Fortschreibungen in den Bereichen Energieeffizienz-Richtlinien und Richtlinien über erneuerbare Energien
 - Festlegung strengerer CO₂-Emissionsnormen für PKW und leichte Nutzfahrzeuge
 - ...